Dresdner Volkszeitung

Postscheckkonto: Leipzig, Haben & Komp., Nr. 20618.

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Bankkonto: Gebr. Arnhold, Dresden.

Abonnementspreis mit der täglichen Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst einschließlich Bringerlohn monatlich 1.90 M. Durch die Post bezogen vierteljährlich 4.70 M., unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn M. 6.50. Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Wettinerplatz 10. Tel. 25 261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. **Expedition:** Wettinerplatz 10. Tel. 25 261. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

Inserate werden die 7gespaltene Petitzeile mit 45 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt, ebenso auf Vereinsanzeigen. Inserate müssen bis spätestens ¾10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 96. | Dresden, Freitag den 26. April 1918. | 29. Jahrg.

Der Kemmel erobert. – 6500 Gefangene.

Der Hauptausschuß gegen militärische Mißwirtschaft. — Neue politische Kundgebung Hindenburgs. — Wiener Kabinettskrise.

wtb. (Amtlich.) **Großes Hauptquartier**, den 26. April 1918.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Der Angriff der Armee des Generals Sixt von Arnim gegen den Kemmel führte zu vollem Erfolge; der Kemmel, die weit in die flandrische Ebene blickende Höhe, ist in unserem Besitz!

Nach starker artilleristischer Feuerwirkung brach die Infanterie der Generale Sieger und von Eberhard gestern morgen zum Sturm vor. Französische Divisionen, im Rahmen englischer Truppen mit der Verteidigung des Kemmel betraut, und die bei Wytschaete und Dranoeter anschließenden Engländer wurden aus ihren Stellungen geworfen. Die großen Sprengtrichter von St. Eloi und der Ort selbst wurden genommen. Die zahlreichen im Kampfgelände gelegenen Betonhäuser und ausgebauten Gehöfte wurden erobert. Preußische und bayerische Truppen erstürmten Dorf und Berg Kemmel. Unter dem Schutze der trotz schwierigem Gelände vorangebliebenen Artillerie stieß die Infanterie an vielen Stellen bis zum Kemmel-Bache vor. Wir nahmen Dranoeter und die Höhe nordwestlich von Vleugelhoek. Schlachtgeschwader griffen die mit Fahrzeugen und Kolonnen stark belegten rückwärtigen Straßen des Feindes mit großem Erfolg an. Als Beute des gestrigen Kampftages sind bisher mehr als 6500 Gefangene, in der Mehrzahl Franzosen, unter den Gefangenen ein englischer und französischer Regimentskommandeur, gemeldet.

Südlich von der Somme konnte Villers-Bretonneux, in das wir eingedrungen waren, vor feindlichem Gegenangriff nicht gehalten werden. Weitere starke Gegenangriffe scheiterten hart östlich vom Dorfe, an dem dem Feinde entrissenen Wald und Dorf Hangard. Die Gefangenenzahl aus diesem Kampfabschnitt hat sich auf 2400 erhöht.

Zwischen Avre und Oise außer zeitweilig aufleben dem Feuer nichts von Bedeutung.

Auf dem Westufer der Mosel stürmten sächsische Kompanien französische Gräben und drangen in Regnieville ein. Nach Erfüllung ihrer Aufgabe kehrten sie mit Gefangenen in ihre Linien zurück.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister: **Ludendorff.**

*

Vier Kilometer westlich der von uns bei Wytschaete genommenen Stellungen liegt, so lesen wir im Berliner Lokalanzeiger, als östlichster Ausläufer des Höhengeländes der Beller-Höhen der oft genannte Kemmelberg. Mit seinen 156 Meter Höhe dürfte er unseren Feldgrauen, soweit sie auf der Balkanhalbinsel, in den Karpathen und in Italien wirkliche Berge kennen lernten, wohl wie ein Maulwurfshügel erschienen sein, wenn er nicht, aus der Ebene steil sich erhebend, genau so schwierig zu erklimmen und zu erstürmen wäre, wie irgendeine Bergkuppe, der man sich bis zur steil ansteigenden und befestigten Spitze im Gebirge auf bequemen Wegen nähern konnte. Der Kemmelberg, an dessen Ostrand der Ort Kemmel selbst liegt, spielt, wie uns die feindlichen Berichte und Betrachtungen mehrfach erzählt hätten, wenn wir es nicht schon selbst wußten, eine beträchtliche Rolle in der Verteidigung der Flandernfront und Yperns, ganz besonders, nachdem das letztere zum Angel- und Schwenkungspunkt des rechten englischen Flügels wurde. Sieben Kilometer rückwärts, seitwärts bei durch nichts gedeckten Stadt gelegen, beherrscht der Kemmelberg diese nicht nur, sondern auch die Straße und Eisenbahn über Poperinghe. Unser Vorstoß von Brailleul nach Vlengel Hoek ergänzte den von Wytschaete und damit von Osten vorgehenden Angriff auf den Berg durch eine Bedrohung von Südwesten, da Vleugel Hoek etwa 3½ Kilometer südwestlich des Kemmelbergs liegt. Die verzweifelten Gegenangriffe des Feindes gegen unsere Truppen bei Vleugel Hoek, von denen der Generalstabsbericht vom 25. sprach, besagen zur Genüge, daß der Feind sich der Gefahr bewußt war, die ihm von dort her für den Kemmelberg drohte. Es ist bemerkenswert, daß an diesen Gegenstößen nur Franzosen beteiligt waren, woraus wir schließen können, daß die Verteidigung des eigentlichen Kemmelbergs den Engländern zugewiesen wurde.

Arbeitskammern und § 153 der Gewerbeordnung.

Von Karl Legien.

Dem Reichstage gingen zwei Gesetzentwürfe zu, die für die Arbeitnehmerschaft von größter Bedeutung sind. Der eine umfaßt nur wenige Zeilen. Er bringt die bedingungslose Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung, d. h. die Beseitigung eines ausnahmerechtlichen Zustandes für die um eine höhere Lebenshaltung kämpfende Arbeiterschaft. Da auch die Begründung des Entwurfs kurz und sachlich gehalten, so ist über ihn nichts weiter zu sagen. Desto mehr aber über den Gesetzentwurf, der die jahrzehntealte Forderung nach einer öffentlich rechtlichen Vertretung der Arbeitnehmerschaft erfüllen soll.

Die gemeinsame Not der Arbeitnehmerschaft während des Krieges veranlaßte deren Vertretung, ohne Rücksicht auf abweichende politische und religiöse Anschauungen bei Arbeiterfragen gemeinsam zu handeln. So auch in der Frage der öffentlich-rechtlichen Vertretung der Arbeitnehmerschaft. Als die Frage der Schaffung von Arbeitskammern aktuell wurde, arbeiteten die Zentralstellen der Arbeiter- und Angestelltenverbände einen Gesetzentwurf aus. Nach diesem sollte die gesamte Arbeitnehmerschaft, einschließlich der in der Landwirtschaft und im öffentlichen und privaten Dienst, in die Arbeitskammern einbezogen werden. Diese sollten nicht beruflich, sondern territorial gegliedert werden. Für die Arbeitnehmerschaft sollten zur Vertretung ihrer besonderen Interessen Abteilungen in den Arbeitskammern errichtet werden. Das waren die wesentlichsten Abweichungen von dem Gesetzentwurf, wie er nach den Beschlüssen der Reichstagskommission im Jahre 1910 gestaltet war. Der Entwurf der Arbeitnehmerschaft wurde den zuständigen amtlichen Stellen, dem Reichstag und Bundesrat, übermittelt und in einer Sitzung im Reichswirtschaftsamt mündlich begründet. Berücksichtigung haben die Wünsche der Arbeitnehmerschaft in dem vorliegenden Regierungsentwurf nicht gefunden.

Hätte die Regierung den Gesetzentwurf, wie er nach den Beschlüssen des Reichstages 1910 gestaltet worden ist, wieder eingebracht, so könnte man zu ihrer Entschuldigung sagen, daß sie seine glatte Erledigung erwarten konnte, weil eine Uebereinstimmung der Mehrheitsparteien gegeben war. Sie hat ihn jedoch eingeschränkt und verschlechtert. Die sachliche Gliederung ist beibehalten, und auch die Bestimmung, daß die Arbeitskammern nur für die Gewerbezweige zu errichten sind, für die ein Bedürfnis hierfür besteht. Das Arbeitsgebiet der Arbeitskammern soll nach dem Entwurf etwas erweitert werden. Sie sollen bei der Hausarbeit durch Abgabe von Gutachten und direkte Einwirkung auf die Beteiligten da regelnd eingreifen, wo die nach dem Hausarbeitsgesetz vorgesehenen Fachausschüsse nicht errichtet sind. Bestehen solche Fachausschüsse, so können sie zu Abteilungen der Arbeitskammern gemacht werden. Weiter haben sie als neue Aufgaben zugewiesen erhalten die Pflege des jugendlichen Nachwuchses und die Mitwirkung bei dem Abschluß von Tarifverträgen und der Arbeitsbeschaffung für Kriegsbeschädigte und andere durch den Krieg in Arbeitslosigkeit geratene Personen. Die Arbeitskammern haben ferner für ihren Bezirk ein Einigungsamt zu errichten. Der Vorsitzende der Arbeitskammer soll auch Vorsitzender des Einigungsamtes sein, das aus zwei Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter gebildet wird, die von der Arbeitskammer aus ihren Mitgliedern zu wählen sind. Die Organisation der Einigungsämter und das Einigungsverfahren, deren Einzelheiten hier weniger in Betracht kommen, stehen hinter den durch das Hilfsdienstgesetz geschaffenen gleichartigen Einrichtungen wesentlich zurück. Die weiteren neuen Bestimmungen in dem Gesetzentwurf beziehen sich auf die vorstehend genannten neuen Aufgaben.

Fortgefallen ist in dem Entwurf die „Abteilung für Angestellte", die 1910 eingefügt war. Dafür wird im § 6 bestimmt: „Für Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker (Titel 7 Abschnitt 3b der Gewerbeordnung), für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge und für deren Arbeitgeber werden Angestelltenkammern durch Reichsgesetz errichtet."

Es wiederholt sich die alte Methode. Anstatt die Vertretung der Arbeitnehmerschaft einheitlich zu gestalten, sucht man die Arbeiter von den Angestellten zu trennen, obgleich deren Interessen gegenwärtig mehr denn je die gleichen sind. Das gilt auch von der Gestaltung dieses Teiles des Arbeiterrechts in einem Gesetz. Der von den gewerkschaftlichen Organisationen und Angestelltenverbänden ausgearbeitete Gesetzentwurf sollte auch die Organisation und die Tätigkeit der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse regeln, so wie es im Hilfsdienstgesetz geschehen ist. Dann wäre ein einheitlicher Ausbau der Vertretung der Arbeitnehmerschaft gegeben. Der Hinweis darauf, daß hierdurch Bestimmungen der Gewerbeordnung berührt werden, kann nicht gelten. So gut wie der Regierungsentwurf infolge der Organisation des Einigungswesens durch die Arbeitskammern eine Aenderung des Gewerbegerichtsgesetzes bringt, hätte er auch eine solche der Gewerbeordnung enthalten können. Das ist nicht geschehen, hat weniger seinen Grund in der Verschiedenartigkeit des Stoffes, als in der Rücksichtnahme auf die Unternehmer. Diesen ist die Vereinheitlichung des Arbeiterrechts ebenso unangenehm, wie ihnen die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse verhaßt sind, die mehr sein wollen als ein Wohlfahrtsausschuß für die Unternehmer.

Das Reichsamt, dem die Regierungsvorlage zu danken ist, hätte jedoch nicht so offenkundig seine Liebe für die Unternehmerorganisationen bekunden sollen, wie es bei den Bestimmungen über die Wählbarkeit der Sekretäre von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der Fall ist. In der vom Reichstag 1910 behandelten Gesetzesvorlage war diese Bestimmung sehr unklar und vieldeutig. In dem Entwurf der gewerkschaftlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen ist folgende unzweideutige Fassung enthalten: „Wähler sind auch solche Personen, die mindestens ein Jahr als Vorsitzende oder Angestellte wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig sind und im Bezirk der Arbeitskammer wohnen." In der Regierungsvorlage finden wir die vieldeutige Fassung des Gesetzentwurfs von 1910 wieder, daneben für die Arbeitgeber den Vorschlag, den die Arbeitnehmerorganisationen unparteiisch für beide Interessentengruppen gemacht hatten. Dieser Teil des § 16 der Regierungsvorlage lautet: „Außerdem sind wählbar solche Personen, die wenigstens drei Jahre hindurch den Gewerbezweigen, für welche die Arbeitskammern errichtet sind, als Arbeitgeber oder Arbeiter angehört haben und seit mindestens einem Jahre im Bezirk der zuständigen Arbeitskammer wohnen, ferner als Arbeitgeber auch solche Personen, die mindestens ein Jahr als Vorsitzende oder Beamte beruflicher Vereine der Arbeitgeber derjenigen Gewerbezweige tätig sind, für welche die Arbeitskammern errichtet sind, und im Bezirke der zuständigen Arbeitskammer wohnen."

Finden die Unternehmer der Privatindustrie in der Vorlage eine so liebevolle Berücksichtigung, so dürfen die Unternehmungen des Reiches und der Einzelstaaten nicht zurückstehen. Nach § 6 der Regierungsvorlage gelten als Arbeiter und Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes auch die Arbeiter und Arbeitgeber der Eisenbahnunternehmungen und der Betriebe des Reiches, der Bundesstaaten, Gemeinden oder Kommunalverbände, wenn die Betriebe als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind. Für die Verkehrsanstalten des Reiches und der Bundesstaaten bringt die Vorlage jedoch einen besonderen Paragraphen. Nach diesem können durch Beschluß des Bundesrats die Arbeiterausschüsse dieser Anstalten zu Arbeitskammern erklärt werden. So unverständlich wie diese Abtrennung ist auch der Inhalt des sehr umfangreichen Paragraphen des Gesetzentwurfs, wenigstens für diejenigen, die es unmittelbar angeht. Es wird wohl der Auslegung einer wohlmeinenden Behörde bedürfen, um den Eisenbahnern klar zu machen, daß sie Rechte nach dem Gesetz haben, sie aber nur im Sinne dieser Behörde ausnützen können.

Diese künstliche Trennung hat selbstverständlich Komplikationen bei der Regelung des Einigungsverfahrens zur Folge. Diese hätten jedoch nicht dazu dienen dürfen, ein kleines Streikverbot für die bei den Eisenbahnen und bei der Post Beschäftigten in das Gesetz einzuschmuggeln. Der Versuch wird bei § 45 des Gesetzentwurfs gemacht, dessen Absatz 2 lautet:

„In Reichs- und Staatsbetrieben der Eisenbahnen und der Post, in denen weder eine Betriebseinstellung noch eine gemeinsame Arbeitsniederlegung zulässig ist, können die Einigungsämter der Arbeitskammern bei Streit über die grundsätzliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen angerufen werden."

Dank unserer unter agrarischem Einfluß stehenden Organisationen für die Nahrungsmittelversorgung kann man im vierten Kriegsjahr „hintenherum" vieles erhalten. Warum soll sich der preußische Eisenbahnminister nicht auf dem gleichen Wege das kleine Streikverbot verschaffen, in der Hoffnung, das große später zu erhalten.

Der Gesetzentwurf wird wesentliche Umgestaltungen erfahren müssen, wenn er den Wünschen und Bedürfnissen der Arbeitnehmerschaft entsprechen soll. Es ist anzunehmen, daß die Regierung selbst nicht daran glaubt, der Reichstag werde diese Vorlage als eine Einlösung der wiederholt und feierlichst gegebenen Versprechungen ansehen.

Der Wirrwarr im Osten.

In **Finnland** haben die Truppen des Generals Mannerheim über die Rote Garde das Uebergewicht bekommen. Die russische Regierung hat die Rote Garde unterstützt, indem sie Mannschaften und Material nach Finnland geschickt hat. General v. Mannerheim hat dem deutschen Volke den Dank der Finnen ausgedrückt. Die Hauptsorge der russischen Regierung war die Rettung der an der finnischen Küste liegenden Ostseestreitkräfte. Sie versuchte auf diplomatischem Wege ihre Schiffe zu sichern, doch gelang es diesen schließlich, zu entkommen. Der Entente kann die Entwicklung in Finnland nicht gleichgültig sein, weil unter den bisherigen Verhältnissen die deutsche Herrschaft in der Ostsee gestärkt würde. Sie suchte nach einer neuen Verbindung mit Petersburg, die sie nunmehr auch durch die Murman-Bahn erlangt hat.

Nach ihrer Uebersiedlung nach Moskau arbeitet die russische Regierung an der Aufstellung einer revolutionären Armee. Sie hat sich überzeugt, daß sie dabei der Mitwirkung von Offizieren der alten Armee nicht entraten könne, und hat alte, bewährte Offiziere der früheren Armee wieder eingestellt. Generale der alten Armee sind als Instruktoren tätig. Die Soldaten werden in der Hauptsache von Arbeitslosen gestellt. Die Regierung geht aber mit dem Plan um, Zwangsrekrutierungen vorzunehmen, wenn die Zahl der Arbeitslosen nicht mehr ausreicht.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19180426/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG